



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

Sechszwanzigste ordentliche Tagung

Genf, 29. Oktober 1992

BERICHT

vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) hielt am 29. Oktober 1992 seine sechszwanzigste ordentliche Tagung in Genf ab.
2. Den Vorsitz leitete der Präsident des Rates, Herr R. López de Haro y Wood (Spanien).
3. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I zu diesem Bericht wiedergegeben.
4. Die Delegation des Vereinigten Königreichs gab folgende Erklärung ab:

"Ich habe die Ehre, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu sprechen.

Wie wir bereits bei verschiedenen Gelegenheiten deutlich machten, akzeptieren die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nicht, dass die Bundesrepublik Jugoslawien die automatische Fortführung der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien ist.

In diesem Zusammenhang nehmen wir die am 22. September 1992 angenommene Entschliessung 47/1 der Generalversammlung zur Kenntnis, in der diese Versammlung den Standpunkt vertritt, dass die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortsetzen könne und deshalb einen

Beitritt zu den Vereinten Nationen beantragen müsse, und in der sie infolgedessen beschloss, dass die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht an den Arbeiten der Generalversammlung teilnehmen sollte.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nahmen ausserdem von dem Gutachten des Rechtsberaters der Vereinten Nationen in bezug auf die Anwendbarkeit der Entschliessung 47/1 der Generalversammlung auf andere Organe der Vereinten Nationen Kenntnis. Wir betrachten die Entschliessung 47/1 der Generalversammlung als ein Vorbild für eine zu gegebener Zeit zu unternehmende angemessene Aktion in den Sonderorganisationen und anderen Organen der Vereinten Nationen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden Mittel und Wege prüfen, um diese Frage weiterzuverfolgen.

Wir akzeptieren nicht, dass Vertreter der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) Jugoslawien rechtsgültig auf dieser Tagung vertreten. Die Anwesenheit der betreffenden Vertreter hat keinen Einfluss auf irgendwelche Aktionen, welche die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten künftig durchführen könnten."

5. Der Generalsekretär bemerkte, dass Jugoslawien kein Mitglied der UPOV sei, dass es auf dieser Tagung nicht vertreten sei und dass die UPOV keine Sonderorganisation oder ein Organ der Vereinten Nationen sei.

Annahme der Tagesordnung

6. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung von Dokument C/26/1 Rev. an, nachdem er unter Punkt 3 Oesterreich als einen Staat hinzugefügt hatte, der den Rat ersucht hatte, die Vereinbarkeit seiner Sortenschutzgesetzvorlage mit der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens zu prüfen.

Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetze Finnlands mit der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens

7. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/26/12.

8. Gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des Uebereinkommens beschloss der Rat einstimmig, eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des Züchterrechtgesetzes Finnlands mit den Bestimmungen der Akte von 1978 zu treffen.

9. Der Rat ersuchte zudem den Generalsekretär, die Regierung Finnlands über die in obigem Absatz festgehaltene Entscheidung zu unterrichten.

Prüfung der Vereinbarkeit der Sortenschutzgesetzvorlage Oesterreichs mit der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens

10. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/26/13.

11. Der Rat beschloss einstimmig, eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit der Sortenschutzgesetzvorlage Oesterreichs mit den Bestimmungen der Akte von 1978 zu treffen.

12. Der Rat ersuchte zudem den Generalsekretär, die Regierung Oesterreichs über die in obigem Absatz festgehaltene Entscheidung zu unterrichten, wobei davon auszugehen sei, dass die Regierung Oesterreichs den Rat um eine neue Stellungnahme ersuchen müsse, falls sich das auf der Grundlage der Vorlage verabschiedete Gesetz wesentlich von ersterer unterscheide.

Bericht des Präsidenten über die Arbeit der fünfundvierzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses

13. Der Rat nahm den mündlichen Bericht des Präsidenten über die Arbeit der fünfundvierzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses zur Kenntnis, die am 28. Oktober stattfand. Diese Tagung war hauptsächlich einer vorbereitenden Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetze Finnlands und der Sortenschutzgesetzvorlage Oesterreichs mit der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens sowie der Prüfung der folgenden Fragen gewidmet: Stand der aus ausserordentlichen Haushaltsmitteln finanzierten Tätigkeiten und die Möglichkeit, weitere menschliche und finanzielle Ressourcen für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit für die Entwicklung zu mobilisieren; Höhe des Beitrags zum Betriebsmittelfonds in bestimmten Fällen; Beobachter an bestimmten Tagungen der UPOV; Tätigkeiten des Verbandsbüros infolge der Diplomatischen Konferenz von 1991, insbesondere in bezug auf Veröffentlichungen; Möglichkeit der Staaten, die Schutz sowohl auf der Grundlage eines Sortenschutzsystems als auch des Patentsystems anbieten, der Akte von 1978 beizutreten; Möglichkeit des Aufbaus einer zentralisierten elektronischen Datenbank für Sortenschutz und verwandte Angelegenheiten, mit den Sortenbezeichnungen als Schwerpunkt; biologische Vielfalt und Sortenschutz (die Auswirkungen der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED), die im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfand).

14. Auf der Grundlage einer Empfehlung des Beratenden Ausschusses hielt der Rat folgendes fest:

i) er bestätigte den Grundsatz, dass für die Festlegung der Zahlungen an den Betriebsmittelfonds keine freiwilligen zusätzlichen Beiträge berücksichtigt werden;

ii) er beschloss, dass die Zahlungen an den Betriebsmittelfonds unter dieser Voraussetzung auf folgende Beträge festgelegt werden:

4	167	Franken	für	0,5	Beitragseinheit
8	333	Franken	für	eine	Beitragseinheit
16	666	Franken	für	zwei	Beitragseinheiten
24	999	Franken	für	drei	Beitragseinheiten
33	332	Franken	für	vier	Beitragseinheiten
41	667	Franken	für	fünf	Beitragseinheiten

und dass für die sich im Hinblick auf obligatorische Beiträge für eine andere Zahl Beitragseinheiten - sei dies in ganzen Zahlen oder Bruchteilen hiervon - entscheidenden Staaten der an den Betriebsmittelfonds zu entrichtende Betrag auf der Grundlage der Zahl ihrer Beitragseinheiten mal 8 333 Franken festgesetzt wird.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1991 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1992

15. Der Rat genehmigte einstimmig den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1991 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1992, wie in den Dokumenten C/26/2 und C/26/3 wiedergegeben.

16. In Beantwortung einer Frage der Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte der Generalsekretär, dass die im Zusammenhang mit Nichtverbandsstaaten entfalteteten Tätigkeiten mehrere Jahre in Anspruch nähmen, um zu einem Beitritt zur UPOV zu führen. Nichtsdestoweniger würden diese Tätigkeiten fortgesetzt, weil sie eine wertvolle Investition seien.

17. Die Delegation Spaniens verwies auf die Tatsache, dass der Sortenschutz in Lateinamerika hochaktuell geworden sei und dass auf nationaler und regionaler Ebene verschiedene Initiativen ergriffen worden seien. Nach ihrem Dafürhalten müsse das Verbandsbüro seine Tätigkeiten in dieser Region fortsetzen. Sie rief die Erklärung in Erinnerung, die sie am Vortag im Beratenden Ausschuss abgegeben hatte, dass die Regierung Spaniens bereit sei, mögliche Beiträge zu den von der UPOV organisierten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit für die Entwicklung zu erwägen, indem sie insbesondere auf ihre Kosten Personalmitglieder zur Verfügung stelle, die sich an solchen Tätigkeiten beteiligen würden. Die Delegationen Argentiniens und Kolumbiens gaben ihrer Anerkennung betreffend die Tätigkeiten der UPOV in der Region Ausdruck.

18. Die Delegation der Niederlande bemerkte, dass die Arbeit auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft gezeigt habe, dass in der Akte von 1991 des UPOV-Uebereinkommens Bestimmungen vorhanden seien, in bezug auf welche Verbandsstaaten möglicherweise den Rat des Verbandsbüros zu erhalten wünschten. Sie fragte, ob ein Programm zur Unterstützung der Verbandsstaaten bei der Durchführung der Akte von 1991 vorhanden sei. Der Generalsekretär erklärte, dass das Verbandsbüro den Verbandsstaaten zur Verfügung stehe, dass aber die Initiative von letzteren ausgehen müsse.

19. Die Delegationen Senegals und der Côte d'Ivoire unterstrichen, dass in Afrika - und insbesondere in ihren eigenen Staaten - der Bedarf und das Interesse an einer nationalen Gesetzgebung zum Schutz von neuen Pflanzensorten wüchsen, und äusserten den Wunsch, dass die UPOV ihre Tätigkeiten - beispielsweise in Form eines Seminars - auf diese Staaten ausdehnen möge. Der Generalsekretär erinnerte daran, dass zunächst Interesse bekundet werden müsse, bevor eine Tätigkeit in einer bestimmten Region organisiert werden könne, dass aber das Verbandsbüro jedem Staat zur Verfügung stehe, welcher Hilfe bei der Abfassung einer Sortenschutzgesetzgebung wünsche. Er nahm von dem Interesse Kenntnis, ein Seminar für die französischsprachigen Staaten Afrikas abzuhalten, und erklärte, dass diese Frage weiter verfolgt werde.

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung im Biennium 1990-1991 und über die Finanzlage des Verbands am 31. Dezember 1991

20. Der Rat genehmigte einstimmig den Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung im Biennium 1990-1991 und über die Finanzlage des Verbands am 31. Dezember 1991, wie in Dokument C/26/4 wiedergegeben, und dankte dem Generalsekretär für seine gesunde Finanzverwaltung des Verbands.

21. Der Generalsekretär rief in Erinnerung, dass das im Bericht aufgewiesene Defizit dem Beschluss entspreche, den der Rat bei Annahme des Haushaltsplans für das betreffende Biennium gefasst habe, einen wesentlichen Teil der Einnahmen aus dem Reservefonds zu entnehmen. Er bemerkte, dass man mit den Konsequenzen der Erschöpfung dieses Fonds im Haushaltsplan für das nächste Biennium konfrontiert werde. Die Delegationen Dänemarks, Frankreichs und der Niederlande erklärten, dass die Aussichten für Beitragserhöhungen der Verbandsstaaten aufgrund der finanziellen Lage in diesen Staaten nicht gut seien und dass dies zu berücksichtigen sei, wenn der Entwurf eines Programms und Haushaltsplans für 1994-1995 ausgearbeitet werde.

Buchprüfungsbericht für das Biennium 1990-1991

22. Der Rat nahm den Bericht der Buchprüfer der UPOV für das Biennium 1990-1991 zur Kenntnis, der in Dokument C/26/4, Anlage B, wiedergegeben ist, und dankte der Regierung der Schweiz für ihre Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit.

Fortschritt der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

23. Der Rat genehmigte einstimmig den Bericht über den Fortgang der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, der in Dokument C/26/9 und dessen Ergänzung (Dokument C/26/9 Add.) wiedergegeben ist.

24. Der Rat nahm davon Kenntnis, dass die Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstige Untersuchungen, welche in der Anlage zu Dokument C/26/9 Add. wiedergegeben ist, sich in erster Linie auf eine Form der Prüfung beziehe und dass andere Formen vorhanden seien oder in Erwägung gezogen würden; besonders erwähnt wurde der Fall, dass die Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen im Betrieb eines Züchters für alle Sorten einer bestimmten Art durchgeführt würden, und zwar möglicherweise im Rahmen von Vereinbarungen zur Zusammenarbeit für mehrere Verbandsstaaten. Er nahm die Erklärung unter der Voraussetzung an, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss gemeinsam mit dem Technischen Ausschuss die etwaigen Auswirkungen solcher anderen Prüfungsformen untersuchen würde.

25. Auf Vorschlag der Delegation Deutschlands forderte der Rat den Verwaltungs- und Rechtsausschuss sowie den Technischen Ausschuss auf, die Beziehungen zwischen Artikel 1 Nummer vi, Artikel 7 und Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 des UPOV-Uebereinkommens zu prüfen, vor allem die Auswirkungen der Politik, die in bezug auf das Unterscheidbarkeitskriterium (das Erfordernis, dass die Sorte "deutlich unterscheidbar" ist) angenommen werden könnte, auf das neue Rechtsinstrument, das in Artikel 14 Absatz 5 verankert ist und sich auf im wesentlichen abgeleitete Sorten bezieht.

Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen

26. Der Rat nahm einstimmig den Bericht über den Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen und über deren Arbeitsprogramme für die kommenden Tagungen an, der in Dokument C/26/10 und seinen Ergänzungen (Dokumente C/26/10 Add. und C/26/10 Add. 2) enthalten ist.

27. Der Rat billigte ausserdem die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren und nahm zur Kenntnis, dass der Beratende Ausschuss weitere Voruntersuchungen betreffend die vorgeschlagene zentralisierte elektronische Datenbank für Sortenschutz und verwandte Angelegenheiten verlangt hat.

Tagungskalender für das Jahr 1993

28. Der Rat nahm den in Dokument C/26/14 wiedergegebenen Tagungskalender an.

Wahl des neuen Vorsitzenden und des neuen Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

29. Der Rat wählte einstimmig Herrn Henning Kunhardt (Deutschland) und Herrn H. Dieter Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) als Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses für eine Amtszeit von drei Jahren, die am Ende der neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates im Jahre 1995 endet.

30. Der Rat bat die Delegation Frankreichs, Herrn Jean-François Prevel seine Anerkennung für die Arbeit auszudrücken, die er während seiner Amtszeit geleistet hat.

Wahl des neuen Vorsitzenden und des neuen Stellvertretenden Vorsitzenden des Technischen Ausschusses

31. Der Rat wählte einstimmig Frau Jutta Rasmussen (Dänemark) und Herrn Joël Guiard (Frankreich) als Vorsitzende bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden des Technischen Ausschusses für die gleiche Amtszeit wie oben erwähnt.

32. Der Rat bat die Delegation Deutschlands, Herrn Georg Fuchs seine Anerkennung für die Arbeit auszudrücken, die er während seiner Amtszeit geleistet hat.

Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

a. Berichte der Vertreter von Staaten (Verbandsstaaten und Beobachterstaaten) und internationalen Organisationen

33. Der Rat nahm die Berichte zur Kenntnis, die in Dokument C/26/11 und seiner Ergänzung (Dokument C/26/11 Add.) wiedergegeben sind. Die während der Sitzung mündlich erstatteten Berichte sind der Anlage II zu diesem Bericht zu entnehmen.

b. Vom Verbandsbüro zusammengestellte Angaben über den Schutz in den Verbandsstaaten und die Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten

34. Der Rat nahm ausserdem mit Genugtuung vom Inhalt der Dokumente C/26/5, C/26/6 und C/26/7 Kenntnis.

Rücktritt

35. Der Präsident kündigte an, dass Herr Dirk Böringer (Deutschland) zum letzten Mal an einer Ratstagung teilnehme. Im Namen der UPOV dankte er ihm für seinen Beitrag zur Gründung, Arbeit und Entwicklung des Verbands in den letzten dreissig Jahren und äusserte seine besten Wünsche für einen langen und glücklichen Ruhestand.

36. Dieser Bericht wurde vom Rat auf seiner siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 1993 angenommen.

[Anlagen folgen]

ANNEXE I/ANNEX I/ANLAGE I

**LISTE DES PARTICIPANTS/
LIST OF PARTICIPANTS/
TEILNEHMERLISTE**

(dans l'ordre alphabétique des noms français des Etats/
in the alphabetical order of the names in French of the States/
in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten)

I. ETATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN

AFRIQUE DU SUD/SOUTH AFRICA/SUEDAFRIKA

David P. KEETCH, Director, Plant and Quality Control, Department of Agriculture, Private Bag X258, Pretoria 0001

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND

Dirk BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

Walter DÄSCHNER, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

Henry L. LLOYD, Director, Plant Variety Rights Office, Department of Primary Industries and Energy, P.O. Box 858, Canberra, A.C.T. 2601

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN

Roger PISCAGLIA, Inspecteur général, Administration de l'agriculture et de l'horticulture, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, Office Tower, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

Walter J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur principal, Service de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, Office Tower, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

CANADA/KANADA

Reg GREENE, Commissioner, Plant Breeders' Rights; Director, Plant Products Division, Agriculture Canada, K.W. Neatby Building, 960 Carling Avenue, Ottawa, Ontario, K1A 0C6

Valerie SISSON (Ms.), Chief, Plant Breeders' Rights Office, Plant Products Division, Agriculture Canada, K.W. Neatby Building, 960 Carling Avenue, Ottawa, Ontario, K1A 0C6

DANEMARK/DENMARK/DAENEMARK

Flemming ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Plant Directorate, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN

Ricardo LOPEZ DE HARO, Director Técnico de Certificación y Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal, 56, 28003 Madrid

José M. ELENA ROSSELLO, Jefe de Area del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

ETATS-UNIS D'AMERIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

H. Dieter HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, U.S. Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, Box 4, Washington, D.C. 20231

Kenneth H. EVANS, Commissioner, Plant Variety Protection Office, National Agricultural Library Building, Beltsville, Maryland 20705

Michael T. BARRY, First Secretary, Permanent Mission, 11, route de Pregny, 1292 Chambésy, Switzerland

Edward ROBINSON, American Seed Trade Association, Chairman, Intellectual Property Rights Committee, The J.C. Robinson Seed Co., 100 J.C. Robinson Blvd., Waterloo, Nebraska 68069

Michael J. ROTH, Corporate Patent Counsel, Pioneer Hi-Bred International Inc., 700 Capital Square, 400 Locust Street, Des Moines, Iowa 50309

FRANCE/FRANKREICH

Pierre-Yves BELLOT, Directeur, Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de l'agriculture, 5/7, rue Barbet de Jouy, 75007 Paris

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Philippe DELACROIX, Premier secrétaire, Mission permanente, 36 route de Pregny, 1292 Chambésy, Suisse

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN

Károly NESZMÉLYI, Director General, Institute for Agricultural Quality Control, Ministry of Agriculture and Food, Keleti Károly u. 24, P.O. Box 30 93, 1024 Budapest

Ernö SZARKA, Head, Patent Section for Biotechnology and Agriculture, National Office of Inventions, Garibaldi u. 2, 1054 Budapest

IRLANDE/IRELAND/IRLAND

John V. CARVILL, Controller, Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture and Food, Agriculture House 4W, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

Menahem ZUR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural Research Organization, Volcani Center, P.O. Box 6, Bet-Dagan 50250

ITALIE/ITALY/ITALIEN

Bernardo PALESTINI, Primo Dirigente, Direzione Generale della Produzione Agricola, Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste, Via XX Settembre 20, 00187 Roma

JAPON/JAPAN

Koji MINO, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Yasuhiro HAYAKAWA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Akinori YAMAGUCHI, Deputy Director, Examination Standard Office, Patent Office, 3-4-3 Kasumigaseki, Chiyoda-Ku, Tokyo

Taiichiro MAEKAWA, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Geneva 19, Switzerland

NOUVELLE-ZELANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND

Bill WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 24, Lincoln

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE

Bart P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Anja VAN DER NEUT (Mrs.), Head, Division of Quality Matters, Department for Arable Farming and Horticulture, Ministry of Agriculture, Postbus 20401, 2500 EK Den Haag

POLOGNE/POLAND/POLEN

Eugeniusz BILSKI, Director, Research Centre of Cultivars Testing (COBORU), 63-022 Slupia Wielka

Jan VIRION, Chef-expert, Ministère de l'agriculture et de l'économie alimentaire, 30, rue Wspolna, Varsovie

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KOENIGREICH

John HARVEY, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

John ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Helen M. PICKERING, Third Secretary, Permanent Mission, 37-39, rue de Vermont, 1211 Geneva 20, Switzerland

SUEDE/SWEDEN/SCHWEDEN

Karl Olov ÖSTER, Permanent Under-Secretary, Ministry of Agriculture; President, National Plant Variety Board, Drottninggatan 21, 103 33 Stockholm

Evan WESTERLIND, Head of Office, Statens Växsortsnämnd, Box 1247, 171 24 Solna

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ

Maria JENNI (Frau), Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

TCHECOSLOVAQUIE/CZECHOSLOVAKIA/TSCHECHOSLOWAKEI

Ivan BRANŽOVSKÝ, Head of Section, Federal Ministry of Economy, Nábr. kpt. Jaróse 1000, 170 37 Praha 7 - Holèsovica

Josef TICHÝ, Specialist for Plant Breeding, Ministry of Agriculture, Tesnov 17, 117 65 Praha 1

II. ETATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/BEOBACHTERSTAATEN

ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN

Luis A. QUINTERO, Asesor de Presidencia, Instituto Nacional de Semillas, Av. Paseo Colón 922, 3° piso, Of. 302, 1063 Buenos Aires

Antonio G. TROMBETTA, Primer Secretario, Misión Permanente, Route de l'aéroport, 10, 1215 Ginebra 15, Suiza

AUTRICHE/AUSTRIA/OESTERREICH

Reiner HRON, Direktor, Bundesanstalt für Pflanzenbau, Postfach 64, 1201 Wien

BOLIVIE/BOLIVIA/BOLIVIEN

Wilma BANZER (Sra.), Consejera, Misión Permanente, 7, rue du Valais, 1202 Ginebra, Suiza

CHILI/CHILE

Pablo ROMERO, Primer Secretario, Misión Permanente, 56, rue de Moillebeau, 1209 Ginebra, Suiza

COLOMBIE/COLOMBIA/KOLUMBIEN

Juan C. ESPINOSA ESCALLON, Primer Secretario, Misión Permanente, 17, chemin du Champ-d'Anier, 1209 Ginebra, Suiza

COTE D'IVOIRE

Goli KOFFI, Directeur général, Institut des Savanes (IDESSA), BP 633, Bouaké 01

Brou KOUAME, Directeur, Département des plantes oléagineuses, Institut des forêts, DPO/IDEFOR, 01 BP, 1001 Abidjan 01

CROATIE/CROATIA/KROATIEN

Ivan DURKIĆ, Polyoprivredni Institut OSDEK, 5400 Osijek, Sv. Ane 82a

EGYPTE/EGYPT/AEGYPTE

Adel ABOUL-NAGA, Agricultural Counsellor, Egyptian Embassy, 267, via Salaria, Rome, Italy

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND

Olli J. REKOLA, Assistant Director, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3B, 00170 Helsinki

Arto VUORI, Head of Office, Plant Variety Board, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3A, 00170 Helsinki

Kim LUOTONEN, Counsellor, Permanent Mission, 1, rue Pré-de-la-Bichette, 1211 Geneva 20, Switzerland

MEXIQUE/MEXICO/MEXIKO

Eusebio ROMERO, Tercer Secretario, Misión Permanente, 22, avenue du Budé, 1202 Ginebra, Suiza

NORVEGE/NORWAY/NORWEGEN

Nordahl ROALDSØY, Adviser, Ministry of Agriculture, P.b. 8007 Dep., Akersgt. 42, 0030 Oslo 1

PORTUGAL

Carlos M.C. PEREIRA GODINHO, Office de la protection des obtentions végétales, CENARVE, Edificio II, C.N.P.P.A., Tapada da Ajuda, 1300 Lisboa

REPUBLIQUE DE COREE/REPUBLIC OF KOREA/REPUBLIK KOREA

Nam H. PAIK, Director, Agriculture, Forestry and Fisheries Division, Korean Industrial Property Office (KIPO), 823, Yeoksam-dong, Kangnam-ku, Seoul 135-784

Joon-Kyu KIM, Attaché, Permanent Mission, 20, route de Pré-Bois, 1215 Geneva 15, Switzerland

ROUMANIE/ROMANIA/RUMAENIEN

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head, Examination Department, State Office for Inventions and Trademarks, Str. Jon Ghice 445, Sector 3, 70018 Bucharest

SENEGAL

Ibrahima SENE, Chef, Division des semences, Direction générale de la protection agricole, Route des Pères Maristes, B.P. 84, Dakar

III. ORGANISATIONS/ORGANIZATIONS/ORGANISATIONEN

ORGANISATION MONDIALE DE LA PROPRIETE INTELLECTUELLE (OMPI)/
WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (WIPO)/
WELTORGANISATION FUER GEISTIGES EIGENTUM (WIPO)

Octavio ESPINOSA, Head, Patent Law Section, Industrial Property Division, WIPO, 34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland

ORGANISATION DE COOPERATION ET DE DEVELOPPEMENT ECONOMIQUES (OCDE)/
ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT (OECD)/
ORGANISATION FUER WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD)

Gérard BONNIS, Administrateur, Direction de l'agriculture, OCDE, 2, rue André-Pascal, 75775 Paris Cédex 16, France

UNION INTERNATIONALE POUR LA CONSERVATION DE LA NATURE ET DE SES RESSOURCES (UICN)/
INTERNATIONAL UNION FOR THE CONSERVATION OF NATURE AND NATURAL RESOURCES (IUCN)/
INTERNATIONALE UNION ZUR ERHALTUNG DER NATUR UND DER NATUERLICHEN HILFSQUELLEN (IUCN)

Françoise BURHENNE-GUILMIN (Mrs.), Head, Environmental Law Centre, IUCN, Adenauer-Allee 214, 5300 Bonn 1, Germany

ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SELECTIONNEURS POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS
VEGETALES (ASSINSEL)/
INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE PROTECTION OF PLANT
VARIETIES (ASSINSEL)/
INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZUECHTER FUER DEN SCHUTZ VON PFLANZEN-
ZUECHTUNGEN (ASSINSEL)

Michel BESSON, Secrétaire général, ASSINSEL, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon,
Suisse

Jörgen SELCHAU, National Secretary; President Ornamental Crop Section,
ASSINSEL/DAPB, P.O. Box 29, 5200 Odense V, Denmark

ASSOCIATION DES OBTENTEURS DE VARIETES VEGETALES DE LA COMMUNAUTE ECONOMIQUE
EUROPEENNE (COMASSO)/
ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (COMASSO)/
VEREINIGUNG DER PFLANZENZUECHTER DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
(COMASSO)

Joachim K.F. WINTER, Generalsekretär, COMASSO, Kaufmannstrasse 71, 5300 Bonn 1,
Deutschland

Gérard J. URSELMANN, Corporate External Relations, Zaadunie B.V. Westeinde 62,
Postbus 26, 1600 AA Enkhuizen, Netherlands

J.A.L.M. HUYBEN (Miss), Company Lawyer, Koninklijke Zaaizaadbeduyven,
Gebr. Sluis B.V., P.O. Box 22, 1600 AA Enkhuizen, Netherlands

FEDERATION INTERNATIONALE DU COMMERCE DES SEMENCES (FIS)/
INTERNATIONAL FEDERATION OF THE SEED TRADE (FIS)/
INTERNATIONALER SAMENHANDELSVERBAND (FIS)

Alexander MENAMKAT, Assistant Secretary General, FIS, Chemin du Reposoir 5-7,
1260 Nyon, Switzerland

IV. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ

Ricardo LOPEZ DE HARO Y WOOD, President
Bill WHITMORE, Vice-President

V. BUREAU INTERNATIONAL DE L'OMPI/ INTERNATIONAL OFFICE OF WIPO/ INTERNATIONALES BUERO DER WIPO

Thomas A.J. KEEFER, Controller and Director, Budget and Finance Division

VI. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BUERO DER UPOV

Arpad BOGSCH, Secretary-General
Barry GREENGRASS, Vice Secretary-General
André HEITZ, Director-Counsellor
Max-Heinrich THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Makoto TABATA, Senior Program Officer

[L'annexe II suit/
Annex II follows/
Anlage II folgt]

**BERICHTE UND ERKLAERUNGEN DER VERTRETER VON STAATEN
UND ORGANISATIONEN UEBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER
GESETZGEBUNG, DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK***

I. VERBANDSSTAATEN

Südafrika

Die Republik Südafrika überarbeitet derzeit ihr Sortenschutzgesetz von 1976 (wie 1980, 1981 und 1983 in Pretoria revidiert), um es mit dem Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, wie in Genf am 19. März 1991 revidiert, vereinbar zu machen. Es wird erwartet, dass das revidierte Sortenschutzgesetz dem südafrikanischen Parlament in dessen Session von 1993 zur Ratifizierung vorgelegt wird.

Obwohl die Gebühren in den letzten Jahren zumindest um jährlich 20 % angehoben wurden, ist in Südafrika noch immer beträchtliches Interesse an Sortenschutz vorhanden. In der Zeit vom 1. Oktober 1991 bis zum 30. September 1992 wurden 109 Sortenschutzrechte erteilt und 129 Anmeldungen hinterlegt. Bis heute wurden insgesamt 656 Schutzrechte erteilt, und 324 Anmeldungen werden zur Zeit geprüft.

1992 wurde eine Sortenliste für Erdbeere erstellt, und drei Pflanzengattungen, nämlich Anthurium, Clivia und Lilium, wurden in die Liste der Arten aufgenommen, für die Sortenschutzrechte erhalten werden können.

Eine Sortenliste für Tabak wird gegenwärtig fertiggestellt und vermutlich 1993 anwendbar sein.

Die Sortenlisten werden derzeit geändert, um auch die Namen der Inhaber von Züchterrechten in sie aufzunehmen. Durch diese Änderung werden nicht nur die Inspektoren leichter feststellen können, ob Züchterrechte durch Wiederverkäufer von Vermehrungsmaterial verletzt werden, sondern es wird auch einfacher sein, potentiellen Käufern zu helfen, den Inhaber eines Sortenschutzrechts zu identifizieren.

Untersuchungen über die Anwendung der Elektrophorese zur Unterscheidung morphologisch ähnlicher Pflanzensorten wurden fortgesetzt, aber in bezug auf die Erzielung stichhaltiger Ergebnisse treten nach wie vor Schwierigkeiten auf.

Deutschland

Siehe Dokument C/26/11, Anlage I.

Die Delegation Deutschlands ergänzte in der Sitzung ihren Bericht dahingehend, dass Ende 1992 etwa 10 000 Schutztitel in Kraft sein werden.

* Die Berichte sind in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Staaten in Französisch wiedergegeben.

Gemäss einem vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss im Oktober 1991 angenommenen Verfahren hat eine Reihe von Vertretern von Staaten vor der Tagung einen schriftlichen Bericht eingereicht, um dem Rat eine wirksamere Erledigung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Im Falle dieser Staaten wird auf Dokument C/26/11 und dessen Ergänzung (Dokument C/26/11 Add.) verwiesen.

Australien

Die Vorbereitungen zum Beitritt zu der Akte von 1991, die mit der Aenderung des Sortenschutzgesetzes von 1987 begannen, schritten während einer Zeit mit zügigem Tempo voran. Die vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes wurden in das Legislaturprogramm für die laufende Parlamentssession eingebracht. Aber möglicherweise aufgrund des wachsenden Bewusstseins für Umweltfragen, das die im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) geweckt hat, könnte das vorgeschlagene Gesetz verzögert werden. Es besteht die Hoffnung, dass es dann im April 1993 in das nächste Legislaturprogramm aufgenommen wird.

Wie im vorangegangenen Ratsbericht erwähnt, ist es 1986 eine Voraussetzung für die Einführung eines Sortenschutzsystems in Australien gewesen, dass das System nach fünf Jahren überprüft wird. Eine unabhängige Ueberprüfung gemäss der Richtlinien des Finanzministeriums ist nun abgeschlossen und sollte Mitte November veröffentlicht werden. Erwartet wird ein positiver Bericht. Relevante Einzelheiten werden im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Belgien

Siehe Dokument C/26/11, Anlage II.

Kanada

Verordnungen für die ersten sechs Taxa traten am 6. November 1991 in Kraft. Bis zum 23. Oktober 1992 gingen insgesamt 113 Anträge für diese Taxa ein. Redigiert wurden Regelungen für eine Erweiterung der Liste der schutzfähigen Taxa um zusätzliche 17 Taxa, die, wie man hofft, Anfang 1993 in Kraft treten werden.

Die Gebühren für Sortenschutzrechte werden nicht geändert. Der gegenwärtigen Regierungspolitik zufolge wird von der Behörde verlangt, innerhalb von zehn Jahren auf voller Kostendeckungsbasis zu arbeiten.

Keine Aktion wurde bisher zur Revision des Sortenschutzgesetzes unternommen, um es an das Uebereinkommen von 1991 anzupassen, weil es erst ein Jahr in Kraft ist.

Dänemark

Siehe Dokument C/26/11, Anlage III.

Spanien

Am 1. Januar 1992 wurden die Gebühren um 5 % angehoben. Vorbereitende Untersuchungen wurden unternommen, um das Sortenschutzgesetz an die Akte von 1991 anzupassen. Wie die Mehrheit der Mitgliedstaaten der EG, wartet auch Spanien auf die in Brüssel zu treffenden endgültigen Entscheidungen, bevor das Verfahren für die Gesetzesänderung eingeleitet wird.

Ein Einspruch gegen eine Entscheidung über die Neuheit von Inzuchtlinien, die für die gewerbsmässige Erzeugung von Maishybridsaatgut verwendet wurden, ist anhängig.

Das Sortenschutzsystem wird erweitert werden, um Sorten von Baumwolle, Raps, Prunus cerasifera und P. insititia abzudecken.

Arbeiten sind im Gang, um einige interne Schwierigkeiten infolge der vorgeschlagenen Schliessung zweiseitiger Vereinbarungen zu lösen.

Das Nationale Institut für Saat- und Pflanzgut, zuständig für die Verwaltung des Sortenschutzsystems, ist keine autonome Anstalt mehr, sondern wurde einem Vizegeneral-Direktorat des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Fischerei unterstellt.

Die Tätigkeiten vom 1. Oktober 1991 bis zum 30. September 1992 waren wie folgt:

- eingegangene Anträge: 247
- erteilte Zertifikate: 229
- am 30. September 1992 in Kraft befindliche Zertifikate: 769

Sortenschutz stand auf der Tagesordnung verschiedener Tagungen und Seminare, die in letzter Zeit in Spanien abgehalten wurden.

Sachverständige und Beamte aus Spanien nahmen in der Zeitspanne 1991-1992 an Seminaren in Argentinien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien und Mexiko teil. Sie stellten sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene grosses Interesse an Züchterrechten fest.

Sachverständige aus Argentinien, Marokko und Portugal begaben sich nach Spanien, um die Durchführung und das Funktionieren des Sortenschutzsystems zu untersuchen.

Die Arbeiten zur Ueberarbeitung der Sortenlisten (für 92 Arten von wirtschaftlichem Interesse) wurden im vergangenen Jahr fortgesetzt.

Ein Gesetzentwurf über die Freisetzung genetisch veränderter Organismen wird zur Zeit vorbereitet.

Neue Regelungen für den gewerbsmässigen Vertrieb von Jungpflanzen von Gemüse, Zierpflanzen und Obstarten werden vorbereitet, um den entsprechenden EG-Richtlinien Folge zu leisten.

Vereinigte Staaten von Amerika

Vor der Tagung wurde vor allem deshalb kein schriftlicher Bericht eingereicht, weil die Tätigkeiten im letzten Jahr im wesentlichen Routinearbeit waren.

Frankreich

Frankreich legte keinen schriftlichen Bericht vor, weil es 1991 keine gesetzgeberischen Aenderungen gab und ein Bericht eine blosse Wiederholung statistischer Angaben gewesen wäre, die bereits an anderer Stelle veröffentlicht wurden. Es besteht die Hoffnung, dass der der nächsten Tagung vorzulegende Bericht eine Wiederaufnahme der grundlegenden gesetzgeberischen Tätigkeit widerspiegeln wird. Dies bedeutet aber nicht, dass im vergangenen Jahr nichts geschehen ist; die Tätigkeiten sind eher regionaler denn nationaler Art gewesen.

Frankreich hat auf der Diplomatischen Konferenz feste Positionen vertreten und hat auch unterschiedliche Ansichten in bezug auf die neuen Bestimmungen in der Akte von 1991. Man hofft, die vorbereitende Arbeit für die Annahme neuer Rechtsbestimmungen im Laufe von 1993 abzuschliessen, wobei jedoch im Auge behalten werden muss, dass ein grösseres Problem zu lösen ist: das Problem des Nachbausaatguts und einer Bestimmung im Rahmen von Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991. Die derzeitige allgemeine politische Situation erfordert Vorsicht, wenn man wünscht, dass die geänderte Gesetzgebung schnell angenommen wird. Es ist die feste Absicht des Landwirtschaftsministeriums, sobald wie möglich die Arbeit aufzunehmen, die zur Ratifizierung der Akte von 1991 führt.

Ungarn

Im vergangenen Jahr gab es keine grössere gesetzgeberische Aenderung. Demgegenüber wurden im März 1992 die Prüfungsgebühren durch eine ministerielle Verordnung geändert. Zum Ausgleich wurden die Einschränkungen bezüglich der von den Benutzern an die Züchter zu zahlenden Lizenzgebühren aufgehoben.

In bezug auf den Beitritt zur Akte von 1991 des Uebereinkommens, eine Frage, die an das Parlament verwiesen werden muss, sei zu verstehen, dass Ungarn einen neuen Staat aufbaut und dass das UPOV-Uebereinkommen in dieser Beziehung ein sehr marginales Problem ist. Nichtsdestoweniger hofft man, dass diese Frage 1993 auf die Tagesordnung des Parlaments gesetzt wird.

1992 wurden 37 Schutzanmeldungen hinterlegt und 31 Schutztitel ausgestellt.

Die Behörden unternahmen beträchtliche Anstrengungen, um die Arbeiten im technischen Bereich zu verbessern. Zum ersten Mal wurden Sachverständige zu Tagungen von drei Technischen Arbeitsgruppen entsandt. Das erste Jahr der Ringprüfungen für Erbse, Gerste und Weizen mit Deutschland, den Niederlanden, Oesterreich und der Tschechoslowakei ist beendet und bot dem ungarischen Personal gute Ausbildungsmöglichkeiten.

Irland

Einige Vorarbeiten zur Neufassung des derzeitigen Gesetzes wurden durchgeführt, mussten jedoch unterbrochen werden, bis die Situation auf Gemeinschaftsebene geklärt ist.

Die Tätigkeiten nahmen im letzten Jahr etwas zu; es gingen 41 Anmeldungen ein und 28 Schutztitel wurden erteilt. Der Schutz wurde auf zwei weitere Taxa erstreckt.

Gegenwärtig wird eine zweiseitige Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich über Kartoffel vorbereitet.

Israel

Der Sortenschutzrat hat beschlossen, den Schutz in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte von 1991 auf das gesamte Pflanzenreich zu erstrecken. Die für die Ratifizierung der Akte von 1991 notwendigen Arbeiten zur Aenderung des Gesetzes wurden aufgenommen.

Im abgelaufenen Jahr wurden 89 neue Anträge hinterlegt und 195 neue Schutztitel erteilt.

Italien

Siehe Dokument C/26/11 Add., Anlage I.

Japan

Siehe Dokument C/26/11, Anlage IV.

Neuseeland

Siehe Dokument C/26/11, Anlage V.

Niederlande

Siehe Dokument C/26/11 Add., Anlage II.

Polen

Die Vorbereitung - im Lichte der Akte von 1991 - einer neuen Revision des Gesetzes für das Saatgutwesen, das den Sortenschutz regelt, ist gut fortgeschritten.

Am 15. Oktober 1992 waren insgesamt 195 Schutzanmeldungen eingegangen und 91 Zertifikate ausgestellt. Das Interesse an Sortenschutz wächst, und man rechnet mit einer noch weiteren Zunahme in den nächsten Jahren.

Vereinigtes Königreich

Parallel zu den auf Gemeinschaftsebene entfalteteten Tätigkeiten leiteten die Behörden des Vereinigten Königreichs das für die innerstaatliche Inkraftsetzung der Akte von 1991 erforderliche Rechtsverfahren ein. Das Gesetz verlangt eine offizielle Konsultierung der Industrie; ein Konsultationsdokument wurde im Mai dieses Jahres herausgegeben; die Antworten gehen jetzt ein und werden zur Zeit sowohl in bezug auf das Uebereinkommen als auch auf den Entwurf der EG-Verordnung geprüft. In Erwartung der zu treffenden Entscheidungen haben sich die Behörden vorsorglich um einen Platz im parlamentarischen Zeitplan bemüht.

Ab 1. April 1992 wurden die Gebühren um durchschnittlich 3 % angehoben. Der Schutz wurde im August auf Galtonia candicans erstreckt, und es wird erwartet, ihn bis Ende des Jahres auf weitere 70 Arten zu erstrecken. Zudem wurde die Schutzdauer im Falle von Kartoffeln von 25 auf 30 Jahre erweitert.

Zweiseitige Vereinbarungen wurden mit Belgien und Neuseeland geschlossen, und eine weitere Vereinbarung soll demnächst mit Irland geschlossen werden. Schliesslich führten die Behörden des Vereinigten Königreichs im Auftrag der Niederlande die ersten Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit einer genetisch modifizierten Chrysanthemensorte durch.

Die Statistiken für das am 31. März 1992 endende Jahr sind wie folgt:

- eingegangene Anträge: 441 (Zunahme von 12 % im Vergleich zum Vorjahr)
- ausgestellte Titel: 430 (Zunahme von 44 % im Vergleich zum Vorjahr)
- abgelaufene Titel: 260 (Zunahme von 11 % im Vergleich zum Vorjahr)
- verlängerte Titel: 1 470 (Zunahme von 2 % im Vergleich zum Vorjahr)

Die Zahl der erteilten Titel ist künstlich hoch, weil sie 40 im Vorjahr zurückgestellte Rosensorten umfasst (als das warme Wetter das Wachstum der Pflanzen beeinträchtigte und das "Panel" daran hinderte, zu einer Entscheidung zu gelangen). Würde diesem Sonderfall Rechnung getragen, so würde die Zunahme eher etwa 15 % betragen.

Schweden

Siehe Dokument C/26/11, Anlage VI.

Schweiz

Der Gesetzentwurf und dessen Begründung wurden vorbereitet. Leider wurde in der Frage aufgrund der Tatsache kein Fortschritt gemacht, dass grundsätzlich kein Gesetz weiter verfolgt wird, das nicht EG-kompatibel ist. Deshalb müssen die Entwicklungen in Brüssel abgewartet werden.

In diesem Jahr gingen 60 Anmeldungen ein, was die Gesamtzahl der Gesuche auf 840 brachte, und 53 Schutztitel wurden erteilt, was die Gesamtzahl auf 610 Schutztitel brachte.

Tschechoslowakei

Siehe Dokument C/26/11 Add., Anlage III.

II. NICHTVERBANDSSTAATEN

Argentinien

Das Nationale Saatgutinstitut (Instituto nacional de semillas - INASE) nahm am 6. April dieses Jahres seine Arbeit auf. INASE ist ein dezentralisiertes Organ des Sekretariats für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei, dessen hauptsächliche Funktion die Durchführung des Saatgutgesetzes ist, d. h. des Gesetzes, das insbesondere auch den Sortenschutz regelt.

Oberstes Organ der INASE ist der Vorstand, in dem Züchter, Landwirte, Saatguthändler und -erzeuger, die Provinzstaaten, das Nationale Institut für landwirtschaftliche Technologie (INTA) und SAGYP vertreten sind. INASE ist finanziell selbständig und beschäftigt hochqualifizierte Mitarbeiter.

Ferner wurde eine nationale Kommission für landwirtschaftliche Biotechnologie eingesetzt. Es handelt sich hierbei um das Organ, das die Prüfungsgenehmigungen für transgenetische Sorten erteilt. Derartige Prüfungen werden zur Zeit für zwölf Sorten durchgeführt, und fünf weitere Genehmigungen wurden vor kurzem beantragt. In diesem Zusammenhang wurden die Normen für Bio-Sicherheit des Landwirtschaftsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika (USDA) übernommen.

Die Regierung ist sich durchaus der Tatsache bewusst, dass die Ausarbeitung und Durchführung staatlicher Vorschriften ein gut organisiertes Züchtungsgewerbe voraussetzt. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass sowohl der öffentliche als auch der private Sektor die Züchterrechte achten. Der private Sektor wurde sich bewusst, dass er sich strukturieren muss, und baute den

Argentinischen Verband der Erzeuger neuer Pflanzensorten (Asociación argentina de productores de obtenciones vegetales - ARPOV) auf, dem 95 % der in Argentinien tätigen nationalen und multinationalen Züchtungsunternehmen angehören und dessen Hauptaufgabe die Verwaltung von Lizenzverträgen für geschützte Sorten ist.

Diese Zusammenarbeit hat insofern schon bald Früchte getragen, als in diesem Jahr gemeinsam mit ARPOV und INTA eine grössere Kampagne eingeleitet wurde, um das Bewusstsein für Züchterrechte und den Nutzen zu fördern, den Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Pflanzensorten bringen. Diese landesweite Kampagne stützte sich auf die Massenmedien und die hauptsächlich landwirtschaftlichen Veranstaltungen und Ausstellungen.

Viele Unternehmen haben ihre Arbeit auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und -forschung wieder aufgenommen. Dies ist die Folge der Neudefinition des gesetzlichen Rahmens für solche Tätigkeiten und des Aufbaus eines Durchführungsorgans, in dem alle interessierten Kreise vertreten sind. Diese Initiativen finden natürlich im Rahmen der allgemeineren Politik der Deregulierung und wirtschaftlichen Oeffnung statt, die die Regierung verfolgt.

130 Eigentumstitel wurden in diesem Jahr ausgestellt - was im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von 242 % entspricht - und die Gesamtzahl der Titel erhöhte sich somit auf 569.

Die gegenwärtige Ratstagung sollte schliesslich die letzte sein, an der die Delegation Argentiniens als Beobachter teilnimmt, weil der Nationale Kongress zur Zeit in einer ausserordentlichen Tagung mit dem Gesetz über den Beitritt zur Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens befasst ist. Die argentinischen Behörden wünschen, der UPOV für ihre Unterstützung und Zusammenarbeit und den Delegationen der Verbandsstaaten für die Erfahrung, die sie mit ihnen teilten, sowie für ihre Zusammenarbeit zu danken.

Osterreich

Ausser mit dem Sortenschutzgesetz wird sich das Parlament auch mit einer Aenderung des Pflanzenschutzgesetzes zu befassen haben. Ausserdem wird ein neues Saatgutgesetz diskutiert.

Ueber die gesetzlichen Regelungen zur Gentechnik, einschliesslich der Freisetzung von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt, sind in Oesterreich intensive Erörterungen im Gange. Es liegt hierüber aber noch kein Gesetzesentwurf vor.

Bolivien

Bolivien ist sehr am Sortenschutz interessiert. Es handelt sich um ein Land, in dem eine grosse biologische Vielfalt vorhanden ist.

Chile

Ende 1991 erstattete der Stellvertretende Generalsekretär einen Besuch in Chile, wo er Gespräche mit dem Unterstaatssekretär für Landwirtschaft und anderen Beamten des Ministeriums führte. Diese und die in der Folge in Genf hergestellten weiteren Kontakte bildeten die Grundlage für ein nationales Informationsseminar über das Sortenschutzsystem der UPOV, das am 15. und

16. Oktober 1992 stattfand. Die chilenischen Behörden wünschten, der UPOV und den Referenten der UPOV für ihren Beitrag zu danken.

Chile hält solche Tätigkeiten für sehr wichtig. Das Seminar - welches das erste dieser Art war - wurde durch den Landwirtschaftsminister geleitet und vereinigte über 60 Teilnehmer aus der Sorten- und Saatgutindustrie sowie aus Landwirtschafts- und gewerblichen Eigentumskreisen. Nicht nur im Hinblick auf das geweckte Interesse war das Seminar ein Erfolg, sondern auch im Hinblick auf seine Schlussfolgerungen. Chile misst der landwirtschaftlichen Forschung und deshalb auch einem möglichen Beitritt zum UPOV-Uebereinkommen grosse Bedeutung bei. Deshalb wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, an der das Landwirtschaftsministerium und Parlamentsmitglieder teilnehmen, um gemeinsam die Vorbereitung eines Entwurfs für ein modernes Saatgut- und Sortengesetz zu prüfen, das gleichzeitig den nationalen Bedingungen Rechnung trägt und mit den Bestimmungen des Uebereinkommens vereinbar ist.

Kolumbien

Die Behörden Kolumbiens wünschen, die Bereitschaft des Verbandsbüros zu betonen, auf Anträge zur Zusammenarbeit ihres Landes zu reagieren. Mitglieder des Verbandsbüros nahmen eine Einladung der Regierung Kolumbiens an, im November letzten Jahres einen Workshop in Santa Fé de Bogotá abzuhalten. Die Teilnahme an dem Workshop spiegelte das für die Ziele des Verbands bekundete Interesse wider. Der Workshop war von grosser Bedeutung und weckte grosses Interesse am Schutz von Züchterrechten.

Zur Zeit wird über ein gemeinsames System für die Länder der andischen Subregion im Rahmen des Cartagena-Abkommens verhandelt. Man hofft, dass dieses mit den Bestimmungen des UPOV-Uebereinkommens vereinbar sein wird.

Côte d'Ivoire

Die rechtlichen und verwaltungstechnischen Strukturen sind vorhanden; das nationale Amt für Saat- und Pflanzgut ist für die Saatgutzertifizierung und -kontrolle zuständig.

Die Côte d'Ivoire hat, wie andere westafrikanische Länder, ihre Volkswirtschaft auf die Landwirtschaft begründet. Sie betreibt klassische pflanzenzüchterische Arbeit in Form von interspezifischen und intraspezifischen Kreuzungen; ausserdem nimmt sie moderne biotechnische Verfahren an.

Vom 4. bis 14. August 1992 fand ein regionaler Einführungslehrgang über gewerbliches Eigentum statt, den die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum und der Regierung der Côte d'Ivoire organisierte; dieser bezog sich leider nicht auch auf Sortenschutz. Die Regierung der Côte d'Ivoire hat zu dieser Ratstagung eine Delegation mit der Weisung entsandt, den Wunsch zu äussern, dass nach den in Kenia für die östlichen und südlichen Regionen Afrikas und in Marokko für die nördliche Region abzuhaltenden Seminaren auch ein Seminar in Westafrika organisiert werden möge, um die Regierungen dieser Region auf den Sortenschutz aufmerksam zu machen.

Kroatien

Kroatien nahm zum ersten Mal als neuer Staat an einer Ratstagung teil. Die amtliche Sortenprüfung wurde bereits im Rahmen des Landwirtschaftsministeriums organisiert.

Aegypten

Aegypten befasst sich schon seit geraumer Zeit mit der Ausarbeitung gesetzlicher Regelungen für den Schutz neuer Pflanzensorten und die Organisation der Saatgutindustrie. Diese Frage erhält jetzt eine umso grössere Bedeutung, als die Regierung die Politik verfolgt, sich aus der Saatgutproduktion zurückzuziehen und den betroffenen Sektor zu privatisieren. Es wird erwartet, dass das Verbandsbüro demnächst auf schriftlichem Wege hinsichtlich eines Beitritts Aegyptens zum Uebereinkommen unterrichtet wird.

Finnland

Am 15. Oktober 1992 trat das Sortenschutzgesetz in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die Verwaltungsstelle aufgebaut. Die erste Anmeldung ging am 23. Oktober ein. Es ist beabsichtigt, Anfang 1993 so bald wie möglich eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen.

Norwegen

Das Landwirtschaftsministerium stand in den letzten anderthalb Jahren mit dem Verbandsbüro bezüglich eines Gesetzentwurfs in Kontakt. Die Vorlage ist jetzt fertiggestellt und wird vermutlich Anfang des Frühjahrs 1993 im Parlament eingebracht. In der Annahme, dass ein Gesetz verabschiedet wird, was wahrscheinlich ist, weil das Parlament im Prinzip bereits einen Beitritt zur UPOV beschlossen hat, wird Norwegen anlässlich der nächsten Tagung des Beratenden Ausschusses im April den Rat um Stellungnahme ersuchen.

Portugal

Siehe Dokument C/26/11 Add., Anlage IV.

Republik Korea

Die Republik Korea ist sehr an den Tätigkeiten der UPOV zum Schutz neuer Pflanzenzüchtungen sowie an den Fortschritten auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik interessiert. Besonders sollten die Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses an der Harmonisierung der Gesetzgebung und der Durchführung der Akte von 1991 gefördert werden, was sowohl für die Verbandsstaaten der UPOV als auch die Nichtverbandsstaaten, die ihren Beitritt zur UPOV vorbereiten, von Nutzen ist.

Die Regierung der Republik Korea wird vom 17. bis 19. November 1992 Gastgeber eines Seminars über die Natur und die Daseinsberechtigung des Schutzes von Pflanzensorten im Sinne des UPOV Uebereinkommens sein, welches die UPOV in Zusammenarbeit mit der Behörde für ländliche Entwicklung der Republik Korea und mit der Unterstützung des japanischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei für Entwicklungsländer in der Region Asien und Pazifik organisiert.

Die Regierung der Republik Korea wird ihre vorbereitenden Arbeiten - zu denen auch eine Aenderung der nationalen Gesetzgebung gehört im Hinblick auf einen Beitritt zum UPOV-Uebereinkommen - fortsetzen und sich an künftigen, von der UPOV organisierten Zusammenkünften aktiv beteiligen.

Rumänien

Das neue Gesetz für Erfindungspatente (Nr. 64/1991), das besondere Bestimmungen für den Patentschutz von Pflanzensorten und Tierrassen enthält, ist in Kraft getreten. Neue Verordnungen wurden abgefasst und am 13. April 1992 von der Regierung genehmigt; ein besonderes Kapitel hiervon wurde den Bedingungen der Patenterteilung für eine neue Pflanzensorte oder Tierrasse gewidmet, welche mit den Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Uebereinkommens vereinbar sind.

Der Text wird in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium durchgeführt, und zwar unter Anwendung der UPOV-Normen für die einzelnen Arten. Es traten allerdings Schwierigkeiten auf, weil kein spezialisiertes Personal vorhanden ist, welches gemäss dem UPOV-Uebereinkommen arbeiten kann, und weil es an den notwendigen Prüfungsgeräten in bezug auf Mindestabstände mangelt.

Senegal

Bis vor zwei oder drei Jahren stellte sich die Frage des Sortenschutzes in Senegal nicht, weil die Pflanzenzüchtung in staatlichen Forschungszentren durch Beamte im öffentlichen Dienst oder durch Experten betrieben wurde, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach Senegal entsandt wurden, und weil die Sorten dem Staat gehörten. Mit Beginn der Privatisierung der Saatgutindustrie ab 1990 bekundete der private Sektor Interesse an der Erzeugung von Saatgut von Selektionen. Alsdann wurde die Arbeit an einem Gesetzentwurf zur Regelung der Saatguterzeugung, der Zertifizierung und des Handels aufgenommen; dieser kam leider nicht über den parlamentarischen Ausschuss für Landwirtschaft hinaus. Es ist geplant, diese Angelegenheit nach den Wahlen im Februar und Mai 1993 wieder aufzugreifen, und mit der Unterstützung der UPOV und Frankreichs - einem Land, mit dem eine sehr fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft und insbesondere des Saatguts vorhanden ist - festzustellen, wie die neue Gesetzgebung an das UPOV-Uebereinkommen angepasst werden kann, um einen Beitritt zu selbigem zu erlauben.

III. ORGANISATIONEN

Europäische Gemeinschaft (EG)*

Es ist keine Rechtsurkunde der Gemeinschaft vorhanden, welche die Mitgliedstaaten der EG verpflichten würde, die Akte von 1991 des UPOV-Uebereinkommens zu ratifizieren oder dieser beizutreten. Demgegenüber arbeitet die Gemeinschaft aber an einer Verordnung über gemeinschaftliche Züchterrechte,

* Aufgrund von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung des Rates (der EG) über Sortenschutzrechte war es der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nicht möglich, an der Ratstagung teilzunehmen. Ein Bericht wurde durch die Delegation des Vereinigten Königreichs, des die Präsidentschaft der Gemeinschaft führenden Landes, erstattet. Sie wurde hierzu durch den Generalsekretär eingeladen, der bemerkte, dass die WIPO stets daran interessiert sei zu vernehmen, dass die Europäische Gemeinschaft eine Gesetzgebung vorbereitet habe, welche die einzelnen Mitgliedstaaten der EG verpflichte, den neuesten Wortlaut eines von der WIPO verwalteten Uebereinkommens zu ratifizieren. Der Bericht ist eine Zusammenfassung der Erklärungen der Delegation des Vereinigten Königreichs und der Bemerkungen des Generalsekretärs.

welche mit der Akte von 1991 vereinbar sein wird. Die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft müssten sicherstellen, dass ihre Gesetze mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind bzw. nicht mit diesem kollidieren. Insofern darf angenommen werden, dass die Gesetze der Verbandsstaaten nach ihrer Aenderung sowohl mit der Akte von 1991 als auch mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen werden.

In bezug auf den Zeitplan der Aenderungen ist die Position theoretisch so, dass jeder Mitgliedstaat der EG jederzeit seine Gesetzgebung ändern kann, um sie mit der Akte von 1991 des Uebereinkommens in Einklang zu bringen. In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass die Akte von 1991 eine Reihe von Bestimmungen enthält, die den Verbandsstaaten einen Ermessensspielraum einräumen; die wichtigsten darunter sind die Bestimmungen über das Nachbasaatgut und die Schutzerweiterung auf unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse. Bei den Mitgliedstaaten der EG besteht die Tendenz, die von der Europäischen Gemeinschaft als solcher festgelegten Positionen abzuwarten, bevor sie eine Aenderung ihrer Gesetze in Angriff nehmen. Die Erörterungen über den Verordnungsentwurf sind in einem ziemlich fortgeschrittenen Stadium. Es besteht die Hoffnung, dass die Konsultation mit dem Europäischen Parlament bis Ende dieses Jahres abgeschlossen ist.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die OECD ist vor allem ein Forum für wirtschaftliche und sogar politische Diskussionen. Sie umfasst 24 Mitgliedstaaten, die alle sogenannte "Industriestaaten" sind. Ihr Sitz ist in Paris, und ihr Sekretariat umfasst 1 700 Personen.

Die OECD interessiert sich hauptsächlich für den gewerbsmässigen Vertrieb von Saatgut und nicht für Züchterrechte, obgleich zwischen beiden eine Verbindung besteht. Seit 1962 veröffentlicht sie jährlich eine Liste der für die Zertifizierung zugelassenen Sorten. Sie hat 10 000 Sorten und über 800 Züchter für mehr als 150 Arten eingetragen. Parallel hierzu hat sie seit 1953 sechs freiwillige Systeme für die Sortenzertifizierung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut aufgebaut. Die designierten Behörden treten einmal im Jahr zusammen, wodurch den Systemen grosse Flexibilität verliehen wird. Zu den letzten Entwicklungen gehören die Aufnahme von Sorghum (Mohrenhirse) in das "Mais"-System und die Revision des Systems "Futter- und Oelpflanzen" in bezug auf Sonnenblumen- und Rapshybriden.

Viele Leser haben den Eindruck, dass die Sortenliste der OECD ein internationaler Katalog ist, und manche meinen fälschlicherweise, dass alle an dem System teilnehmenden Länder eine in die Liste eingetragene Sorte unter OECD-Etikette erzeugen und verkaufen können und dass eine nicht eingetragene Sorte nicht nach den OECD-Regeln erzeugt und deshalb nicht vertrieben werden kann. Tatsächlich sind aber nur die designierten Behörden für die Eintragung der Sorten in die OECD-Liste verantwortlich. Gemäss Regel 3 der Systeme muss jeder Teilnehmerstaat jedes Jahr eine amtliche Liste der Sorten veröffentlichen, die auf seinem Hoheitsgebiet zertifiziert werden können. Eine beratende Gruppe wird im November 1992 in Paris zusammentreten, um eine Einleitung zu der Sortenliste abzufassen und deren Geltungsbereich zu erläutern.

Von unmittelbarerem Interesse für die UPOV ist die Benutzung von Merkmalen auf Kontrollparzellen. Die Rolle dieser Parzellen ist zweifacher Art: Prüfung der Sortenechtheit und Prüfung der Sortenreinheit der Saatgutpartien. In beiden Fällen wurde zur Erleichterung der Durchführung der Prüfung eine Liste von morphologischen Merkmalen ausgearbeitet. Die letzte Jahresversammlung der OECD genehmigte die Veröffentlichung einer nichtverbindlichen Liste von Merkmalen.

Diese ist weitgehend durch die Prüfungsrichtlinien der UPOV inspiriert. Es handelt sich in der Tat um eine vereinfachte Liste, die für die Praktiker vor Ort bestimmt ist.

Auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft wurden die Sorten von Gemüsepflanzen Ende der siebziger Jahre zu allgemein beschrieben, und es ist heute unmöglich, ihre Zulassung zu erneuern. Deshalb hat die EG beschlossen, ihre Richtlinie 72/168 bezüglich der Liste der für die Sortenbeschreibung zu verwendenden Merkmale zu revidieren. Ein Dokument, das revidierte Merkmalslisten für jede der Sorten enthält, wurde letzten Mai veröffentlicht.

Somit stehen wir heute vor drei verschiedenen Vorgehensweisen:

i) die Vorgehensweise der UPOV, welche erschöpfende Merkmalslisten herausgibt, in denen diejenigen Merkmale gewählt werden können, die für die Beschreibung einer Sorte nützlich sind;

ii) die Vorgehensweise der OECD, welche eine vereinfachte Liste der Merkmale herausgibt, die sämtlich für die Prüfung der Sortenechtheit zu verwenden sind; und

iii) die Vorgehensweise der EG, welche im Falle der Gemüsepflanzen Listen pro Sorte erstellt hat, die eine Mindestbeschreibung für die neuen Sorten erlauben.

Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) und Internationaler Samenhandelsverband (FIS)

ASSINSEL und FIS danken der UPOV, sie zu Tagungen des Rates eingeladen zu haben, welche sehr aufschlussreich sind und ihnen erlauben, mit den Vertretern der amtlichen Stellen fruchtbare Kontakte anzubahnen oder wieder aufzunehmen.

In praktischer Hinsicht wird in der sechsten Sitzung mit internationalen Organisationen eine der für die Verwender wichtigsten Fragen zur Sprache kommen. Die Anwendung des Prinzips der Abhängigkeit setzt viel Arbeit und auch eine enge Zusammenarbeit zwischen allen interessierten Kreisen voraus. Diese hat bereits begonnen, und ASSINSEL und FIS sind der UPOV hierfür dankbar.

Das Auftreten der Entwicklungsländer - ebenso wie die internationalen Verhandlungen im Rahmen des GATT oder des Gipfels von Rio de Janeiro - verleihen dem Züchterrecht einen sehr starken Auftrieb. Es ist deshalb wichtig, dass die UPOV die Zahl ihrer Mitglieder weiter erhöht, und ASSINSEL und FIS geben ihre Genugtuung über die zunehmende Zahl der Beobachterstaaten Ausdruck, die an den Ratstagungen teilnehmen.

Unter anderem gibt das Nachbasaatgut den Züchtern und Samenhändlern natürlich Anlass zu grosser Besorgnis. Sie verfolgen mit grösster Aufmerksamkeit die Debatten, die gegenwärtig im Rahmen der EG stattfinden. Es ist unabdingbar, dass die Züchter geschützt, und zwar gut geschützt werden. Sie haben im Entwicklungsprozess und für den Umweltschutz eine entscheidende Rolle zu spielen, so wie sie z. B. der Gipfel von Rio de Janeiro beschrieben hat. Um der öffentlichen Meinung die Probleme bewusst zu machen, mit denen die Branche konfrontiert ist, hat die ASSINSEL die Veröffentlichung einer Reihe von Informationsbroschüren in Angriff genommen.

**Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(COMASSO)**

Der Vertreter der COMASSO wünschte, das vom Generalsekretär bekundete Interesse am Stand der Arbeiten bezüglich des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems zu unterstreichen und der Delegation des Vereinigten Königreichs zu danken, als Vertreter der Gemeinschaft ihren Bericht erstattet zu haben. Die EG-Verordnung könnte die erste Urkunde sein, welche die Akte von 1991 in internes Recht umwandle. COMASSO wünschte auch, den Vertretern der Staaten von ganzem Herzen zu danken, die Mitglied sowohl der UPOV als auch der EG sind: Aufgrund von Verhandlungen mit der Kommission, die nicht immer leicht gewesen seien, schienen sie auf dem besten Weg zu sein, um eine Rechtsurkunde zu erstellen, die mit der Akte von 1991 vereinbar sei und bereits Anfang 1993 angenommen werden könnte.

[Ende des Dokuments]